

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GL4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 1 / 8

Ganzlin
BESCHICHTUNGSPULVER

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): AR-0601-GL410
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs: Transparent, Lumi, blau-grün
glatt/glänzend.
8 min 160°C Obj.T.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Elektrostatisches Beschichten von Metallflächen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Ganzlin Beschichtungspulver GmbH

Grüner Weg 1

19395 Ganzlin

Telefon: 038737 / 3030

Telefax: 038737 / 30311

www.ganzlin.com

Auskunft gebender Bereich:

Labor

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt:

E-Mail

Telefon: 038737 / 303-42 /-43

pe@ganzlin.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 038737 / 303-60

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Eye Dam. 1 / H318

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

Aquatic Chronic 3 / H412

Gewässergefährdend

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P261

Einatmen von Staub vermeiden.

P272

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P333 + P313

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

enthält:

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GL4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 2 / 8



Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and
tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
Siberclear 202 OP 6H-Dibenz(c,e)(1,2)oxaphosporin-

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Pulverlack auf Polyesterharz-Basis

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
940-592-6	01-2120065788-39 Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 2 H411	2,5 - 5
252-813-7 35948-25-5	Siberclear 202 OP 6H-Dibenz(c,e)(1,2)oxaphosporin-6-oxide Skin Sens. 1 H317	0,5 - 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Eintatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Säugetierzellen (mit metabolischer Aktivierung)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid-Decke, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Inertgas unter Hochdruck (z. B. Kohlendioxid), scharfer Wasserstrahl

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GHP4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 3 / 8



5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Das Einatmen von Stäuben ist unbedingt zu vermeiden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material trocken mit einem ex-geschützten Staubsauger oder angefeuchtet mit einem Besen aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Personen, die an Atmungsproblemen oder allergischen Reaktionen leiden, sollten keinen Umgang mit Pulverlacken haben!

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Liegt die Staubbildung über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Beleuchtung sowie andere elektrische Einrichtungen müssen explosionsgeschützt sein, um die Bildung heißer Oberflächen, Zündfunken und anderer Zündquellen zu vermeiden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

13 = Nichtbrennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

nicht anwendbar

DNEL:

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
EG-Nr. 940-592-6

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GL414419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 4 / 8

Ganzlin
BESCHICHTUNGSPULVER

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,25 mg/kg
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,88 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,88 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,62 mg/kg

PNEC:

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
EG-Nr. 940-592-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0027 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0002 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0272 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,044 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0044 mg/kg
PNEC, Boden: 0,0072 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 32 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staub nicht einatmen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Liegt die Staubbildung über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Staubbildung über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Staubentwicklung Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	fest
Aussehen:	Pulver
Farbe:	siehe Etikett

Geruch:	charakteristisch
---------	------------------

Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
------------------	-----------------

pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
--------------------	-----------------

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
----------------------------	-----------------

Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
-------------------------------	-----------------

Flammpunkt:	nicht anwendbar
-------------	-----------------

Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
------------------------------	-----------------

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GbP 4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 5 / 8



Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Dampfdruck bei 20 °C: nicht anwendbar

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,39 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

Viskosität bei °C: fest

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

Explosionstechnische Kennzahlen zur Erstellung des Explosionsschutzdokuments nach der ATEX-Produkttrichtlinie

Die nachfolgenden Kennzahlen sind Literaturwerte. Die Pulverlacke von Ganzlin Beschichtungspulver GmbH wurden bisher noch nicht explizit daraufhin geprüft. Diese gemittelten Werte gelten für Polyester-, Epoxy- und Mischpulver.

Kennzahlen:

untere Explosionsgrenze

für das Staub/Luftgemisch: 30 - 90 g/m³ ISO 8130/4

Für die Auslegung von Anlagen wird empfohlen, 10 g Pulverlack / m³ Luft nicht zu überschreiten.

Zündtemperatur

für das Staub/Luftgemisch: 450 - 600°C VDE 0165

Mindestzündenergie: 5 - 20 mJ

Pulverlacke können in Luft zu Staubexplosionen, meist der Stärke St 1, führen. Für Pulver mit hohem Metallpulveranteil findet man teilweise St 2.

Die Kennzahlen gelten für Pulverlacke mit normaler handelsüblicher Kornverteilung, nicht für die viel feineren (Ultra-) Dünnschichtpulver.

Diese Werte entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand in Wissenschaft und Praxis. Diese Angaben sind unverbindlich. Sie unterliegen nicht unserer Haftung.

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 100,00 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 0 Gew-%

Wasser: 0 Gew-%

Schüttdichte

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GbH 4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 6 / 8

Ganzlin
BESCHICHTUNGSPULVER

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
oral, LD50, Ratte: 300 - 2000 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
Haut, Kaninchen.

Methode: OECD 404

nicht reizend.

Augen, Kaninchen.

Methode: OECD 405

Reizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
Haut, Albino-Meerschweinchen.:

Methode: OECD 406

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat and tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat
Keimzellmutagenität; Bewertung positiv.

Methode: OECD 471 (Ames-Test).

Karzinogenität; Bewertung positiv.

Methode: OECD 473.

Reproduktionstoxizität; Bewertung positiv.

Methode: OECD 476

Laktation; Bewertung negativ.

Methode: OECD 483.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Pulverlackreste sollten nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen oder abgelagert werden, da sie Grund- oder Oberflächenwasser beeinflussen können.

12.1. Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GbP 4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 7 / 8



Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080201 Abfälle von Beschichtungspulver

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Marine pollutant

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Premium Leuchtstoffe GbP 4419

Artikel-Nr.: AR-0601-GL410

Druckdatum: 28.09.2017

Version: 1.1

Transparent, Lumi, blau-grün

Bearbeitungsdatum: 22.09.2017

Ausgabedatum: 22.09.2017

DE
Seite 8 / 8



15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302

Akute Toxizität (oral)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2 / H315

Ätzung/Reizung der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 / H318

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT RE 2 / H373

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

Aquatic Chronic 2 / H411

Gewässergefährdend

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

NA = nicht anwendbar